

RS UVS Kärnten 2006/02/09 KUVS- 18/6/2006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.2006

Rechtssatz

Befindet sich ein Täter bei ?Trinkbeginn? bereits im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit, so fällt ihm der objektiv strafbare Tatbestand des § 83

Sicherheitspolizeigesetz mangels Verschulden nicht zur Last. Damit liegt aber auch eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 Führerscheingesetz nicht vor.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.12.2005, Zahl:

2005/11/0185-6,

womit der Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 30.8.2005, Zahl: xxxx-828/7/2005, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung,

Lenkverbot und begleitende Maßnahmen, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben wurde.

Schlagworte

bestimmte Tatsache, Voraussetzung für Entziehung, suizidale Situation, Deliktsfähigkeit, Einnahme von Medikamenten und Alkohol, parasuizidale Impulshandlungen, Zustand voller Berauschung, Zurechnungsfähigkeit bei Trinkbeginn

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at